Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Wangels

Nr. 7/2026 vom 06.11.2026

Inhalt

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Wangels für die Grundschule in Hansühn

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 06.11.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 6/2026 der Gemeinde Wangels: Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Wangels für die Turnhalle in Hansühn

Bekanntmachung Nr. 7/2026 der Gemeinde Wangels: Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Wangels für die Grundschule in Hansühn

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Bürgerservice & Politik / Bekanntmachungen / Gemeinde Wangels und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 05.11.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

Benutzungs- und Entgeltordnung

der Gemeinde Wangels für die Grundschule Hansühn

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Aula und Küche der Grundschule Hansühn der Gemeinde Wangels, Ostseestraße 23 in 23758 Wangels.

(2) Die in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wangels. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Aula und Küche der Grundschule Hansühn besteht nicht.

§ 2
Nutzung und Nutzungsberechtigte

(1) Die Nutzung der Aula und Küche steht der Grundschule am Standort Hansühn sowie der Gemeinde Wangels vorrangig zur Verfügung.

(2) Nachrangig stehen die Räumlichkeiten den Kindergärten und der Jugendpflege der Gemeinde Wangels sowie den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Wangels zur Verfügung.

(3) Darüber hinaus können die Aula und die Küche für sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zugelassen werden.

(4) Über die Zulassung, Ablehnung und den Widerruf einer Nutzung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. In begründeten Einzelfällen können weitere Nutzungen zugelassen, Ausnahmen gestattet oder zusätzliche Auflagen erteilt werden. Eine Nutzung kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen werden, wenn gemeindliche, schulische oder sonstige vorrangige Belange entgegenstehen, die ordnungsgemäße oder sichere Durchführung nicht gewährleistet erscheint, eine unverhältnismäßige Belastung für die Räumlichkeiten, die Grundschule oder die Gemeinde zu erwarten ist oder bei früheren Nutzungen gegen diese Ordnung oder erteilte Auflagen verstoßen wurde.

(5) Bei der Überlassung der Aula oder Küche an Nutzungsberechtigte nach den Absätzen 2 und 3 werden die Einzelheiten der Nutzung in einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung festgehalten. Die Benutzungs- und Entgeltordnung in der bei Abschluss der Vereinbarung geltenden Fassung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 3
Terminabstimmung

(1) Zentraler Ansprechpartner für Terminfragen und die Abstimmung der Nutzung ist der Hausmeister bzw. die Objektbetreuung. Dieser prüft die verfügbaren Zeiten, stimmt die Nutzung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ab oder verweist die antragstellende Person zur Einzelfallentscheidung an diese bzw. diesen. Die abschließende Terminbestätigung erfolgt über den Hausmeister bzw. die Objektbetreuung. Erst danach gilt der Termin als verbindlich abgestimmt. Neu gestellte Anträge können nur im Rahmen der noch freien Kapazitäten berücksichtigt werden.

§ 4
Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzung der Aula und Küche der Grundschule Hansühn ist für die Gemeinde Wangels und ihre öffentlichen Einrichtungen kostenfrei. Über weitere Befreiungen vom Nutzungsentgelt entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall.

(2) Für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Wangels, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

- Für die Benutzung der Aula und Küche pro Tag und Veranstaltung 50 €

(3) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag von der Erhebung des Nutzungsentgelts absehen oder dieses ermäßigen.

(4) In allen übrigen Fällen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Für die Benutzung der Küche je Stunde 25 €
2. Für die Benutzung der Aula pro Tag und Veranstaltung 75 €
3. Für die Benutzung von Aula und Küche pro Tag und Veranstaltung 200 €

(5) Die Nutzungsentgelte werden sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die nutzende Person hat der Gemeinde die tatsächlichen Nutzungszeiten für die Abrechnung mitzuteilen.

§ 5
Schlüssel

(1) Der Hausmeister bzw. die Objektbetreuung übergibt den Schlüssel an die für die Nutzung verantwortliche Person. Der Schlüssel darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist untersagt.

(2) Nach der Nutzung ist der Schlüssel unverzüglich an den Hausmeister bzw. die Objektbetreuung zurückzugeben. Abweichende Vereinbarungen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen bleiben möglich. Die Schlüsselübergaben sind zu dokumentieren.

(3) Die nutzende Person haftet bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels nach den gesetzlichen Vorschriften und trägt die daraus erforderlichen und angemessenen Folgekosten.

§ 6
Nutzungsregeln

(1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck genutzt werden. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das benutzte Inventar nach der Nutzung sauber und in ordnungsgemäßem Zustand ist und wieder an seinem ursprünglichen Platz steht. Hierzu gehören auch insbesondere das Schließen der Fenster und Türen, die Kontrolle aller Wasserhähne und das Ausschalten des Lichts vor Verlassen der Räumlichkeiten.

(2) Das in der Küche vorhandene Geschirr sowie die Kochutensilien können nur nach Absprache mit der Schule mitbenutzt werden.

(3) In den Räumlichkeiten gilt generelles Rauchverbot.

(4) Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen aus den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

(5) Der Nutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

(6) Das Abstellen von Fahrrädern im Eingangsbereich und im Flur ist untersagt.

§ 7
Reinigung

(1) Die übliche Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Grundschule. Die überlassenen Räumlichkeiten sind dennoch nach jeder Nutzung aufgeräumt und in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Sie sind grundsätzlich so zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Dies gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen.

(2) Die nutzende Person bzw. der nutzende Verein hat insbesondere selbst verursachte Verschmutzungen zu beseitigen, Abfälle mitzunehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen, benutzte Gegenstände zurückzustellen und grobe Verunreinigungen der Aula, der Küche und sonstiger genutzter Bereiche zu entfernen.

(3) Entsteht durch eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe ein zusätzlicher Reinigungsaufwand, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die weitere Nutzung vorübergehend oder dauerhaft untersagen.

§ 8
Haftung

(1) Die Gemeinde Wangels überlässt dem Nutzer die Aula und Küche samt Einrichtungsgegenständen in ordnungsgemäßem Zustand. Hiervon hat sich der Nutzer bei Aufnahme der Nutzung zu überzeugen. Beschädigungen oder Mängel in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Hausmeister bzw. Objektbetreuer sofort mitzuteilen. Werden keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als von dem Nutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Weisen Einrichtungsgegenstände nach der Nutzung Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, ggf. ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

(2) Die Benutzung der Aula und Küche der Grundschule Hansühn (Einrichtung, Ausstattung, Geräte, technische Anlagen) mitsamt der Außenanlage inklusive der Zugangswege sowie Zufahrten erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Der Nutzer haftet in voller Höhe für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursachen. Er hat jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Wangels anzuzeigen.

(3) Nutzer und Verursacher haften gegenüber der Gemeinde Wangels gesamtschuldnerisch. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aus Anlass seiner Veranstaltung bzw. Nutzung geltend gemacht werden. Um die Ansprüche aus möglichen Schäden begleichen zu können, sollte der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflicht abschließen. Zudem übernimmt der Nutzer die der Gemeinde Wangels obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(4) Die Gemeinde Wangels haftet grundsätzlich nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen. Die Gemeinde Wangels haftet nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Gemeinde Wangels übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung für von dem Nutzer oder Dritten eingebrachte Gegenstände.

(5) Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9
Verwendung von Daten

Die Gemeinde Wangels ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Nutzer/innen ein Verzeichnis mit personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und erforderlichenfalls zur weiteren Durchführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu führen und diese zum Zwecke der Erhebung des Nutzungsentgelts zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung von Schulräumen, der Turnhalle und der Aula der Gemeinde Wangels einschließlich Entgeltsordnung vom 20.12.2007 tritt damit außer Kraft.

Oldenburg, den 26.10.2026

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

Christin Voß
Bürgermeisterin